

Beitragsordnung

(Stand: 4. November 2008)

Bei gleichzeitig bestehender
Mitgliedschaft im BDG Bundes-
verband der Deutschen Gießerei-
Industrie

frei, wird vom BDG pauschal
abgeführt

Firmen (Gießereien)

wie Beitragsordnung BDG

Firmen (Zulieferer)

wie Beitragsordnung BDG

Verbände, Interessenvereine,
Organisationen, Institutionen,
Personen

100,00 €/ Jahr

Gründungsmitglieder

Ab Gründung bis Ende 2009
beitragsfrei

Forschungsvereinigung Gießereitechnik e.V.

Satzung

Die Satzung wurde in der Gründungs-Mitgliederversammlung der Forschungsvereinigung Gießereitechnik am 4. November 2008 in Meschede beschlossen und in das Vereinsregister Düsseldorf eingetragen am 16.12.2008.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen
„Forschungsvereinigung Gießereitechnik“
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung von Forschungsvorhaben auf dem Gebiet der Gießereitechnik.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3

Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a) die Erfassung der in der Gießerei-Industrie auftretenden wissenschaftlichen und technologischen Aufgaben und die Anregung entsprechender Forschungsarbeiten,
 - b) die Vorbereitung und Betreuung von Forschungsvorhaben, insbesondere im Rahmen der mittelstandsbezogenen Gemeinschaftsforschung,

- c) die Beschaffung und Vergabe von zweckgebundenen Forschungszuwendungen an Körperschaften des privaten oder des öffentlichen Rechts,
Zuwendungen an inländische Körperschaften des privaten Rechts setzen voraus, dass diese selbst als gemeinnützig anerkannt sind,
Zuwendungen an ausländische Körperschaften des privaten oder öffentlichen Rechts dürfen nur vorgenommen werden, wenn diese gemeinnützige Zwecke verfolgen,
 - d) die Veranlassung der Veröffentlichung von Ergebnissen aus Forschungsvorhaben.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - (5) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ihre geleisteten Beiträge sowie sonstigen Zuwendungen nicht zurückerstattet.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen, Personengesellschaften, Einzelunternehmen, Verbände sowie Interessenvereine sein, die vornehmlich an einer Förderung mittelstandsbezogener gießereirelevanter Gemeinschaftsforschung interessiert sind.
- (2) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird in Form einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Aufnahmeanträge sind schriftlich über die Geschäftsführung an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag.

- (4) Die Mitgliedschaft ist für juristische Personen, Firmen, Verbände sowie Interessenvereine mit schriftlicher Zustimmung des Vorstands, insbesondere in Fällen der Umwandlung des Mitglieds oder der Veräußerung des Handelsgeschäftes oder vergleichbaren Fällen, übertragbar. Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich. Etwaige Anträge sind in angemessener Frist vor dem Abschluss des Umwandlungs- oder Übertragungsvertrages über die Geschäftsführung an den Vorstand zu richten. Die Zustimmung zur Übertragung der Mitgliedschaft kann auch nach der Umwandlung oder Übertragung erfolgen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären. Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied eine ihm nach der Satzung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder wenn ihm die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird. Der Vorstand hat vor der Beschlussfassung über den Ausschluss das betroffene Mitglied zu hören, er hat die Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu unterrichten. Gegen den ausschließenden Beschluss kann der Betroffene binnen eines Monats seit Kenntnis des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste, nach Einlegung des Widerspruchs zusammentretende Mitgliederversammlung.

§ 5

Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind
1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung
 3. der Forschungsbeirat.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter vertreten; jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt; er verbleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
Satz 1 gilt entsprechend für die Bestellung eines Stellvertreters. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so beschränkt sich die Amtsdauer des an seiner Stelle gewählten Mitglieds auf die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen. Die Wiederwahl ist möglich.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen sowie Rechtshandlungen zur Erfüllung vom Registergericht erteilter Auflagen mit Wirkung für den Verein vorzunehmen.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter, in Textform einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Ein Vorstandsbeschluss kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Soweit ein Vorstandsmitglied die Beratung des Beschlussgegenstands schriftlich beantragt, kann der Beschluss nur in einer Vorstandssitzung erfolgen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden zu richten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Einmal jährlich findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Ihr obliegt insbesondere die Beschlussfassung über folgende Gegenstände:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, des Jahresberichts der Geschäftsführung und der Jahresrechnung,
 - b) Billigung der Rechnungslegung für das vorangegangene Geschäftsjahr,
 - c) Genehmigung des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 - d) Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
 - e) Wahl des VorstandsDer Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat über die in Absatz (1) genannten Gegenstände hinaus über folgende Gegenstände zu beschließen:
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) die Auflösung des Vereins,
 - c) die Beitragsordnung.
- (3) Mitgliederversammlungen werden durch den Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Anträge der Mitglieder können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn diese mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt worden sind; andere Anträge der Mitglieder können nur auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse gemäß Absatz (2) Buchstabe a) und b) bedürfen, abweichend von Satz 1, einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Protokolle sind den Mitgliedern zugänglich.

§ 8

Forschungsbeirat

- (1) Der Forschungsbeirat nimmt zu Forschungsanträgen, die dem Verein vorgelegt werden, gutachterlich Stellung und entscheidet über deren Annahme durch den Verein.
- (2) Mitglieder des Forschungsbeirats sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und weitere Personen, die vom Bundesverband der Deutschen Gießerei-Industrie e.V. vornehmlich aus Kreisen der Fachausschüsse aus der Industrie bestellt werden. Dem Forschungsbeirat gehören bis zu 13 stimmberechtigte Mitglieder an. Die Mitglieder des Forschungsbeirats können sich nicht vertreten lassen.
- (3) Der Vorsitzende des Beirats und sein Stellvertreter sind in der Industrie tätig und werden von den stimmberechtigten Beiratsmitgliedern aus ihrem Kreis auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Bestellung der Mitglieder des Forschungsbeirats gemäß Absatz (2) erfolgt für die Dauer von drei Jahren.
- (5) Die Einberufung von Sitzungen des Forschungsbeirats erfolgt durch die Geschäftsstelle im Auftrag des Vorsitzenden des Beirats spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termin. Die Sitzungen des Forschungsbeirats werden von dessen Vorsitzenden geleitet; ist der Vorsitzende des Beirats verhindert, so beauftragt dieser seinen Stellvertreter oder ein Mitglied des Forschungsbeirats mit seiner

Vertretung. Der Forschungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlussfassung kann auch im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Soweit mindestens ein Viertel der Forschungsbeiratsmitglieder die Beratung von Beschlussgegenständen schriftlich verlangen, können die Beschlüsse nur in einer Sitzung des Forschungsbeirats erfolgen. Der Antrag ist an den Beiratsvorsitzenden zu richten.

- (6) Der Forschungsbeirat ist berechtigt, eine ergänzende Geschäftsordnung für seine Tätigkeit festzulegen.

§ 9

Geschäftsführung

Zur Führung der laufenden Geschäfte kann sich der Verein der Geschäftsstelle des Bundesverbandes der Deutschen Gießerei-Industrie e.V., Sohnstraße 70, 40237 Düsseldorf bedienen. Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Hauptgeschäftsführung des Bundesverbandes der Deutschen Gießerei-Industrie. Die Geschäftsstelle ist bei der Erledigung der Aufgaben an eine etwaig bestehende Geschäftsordnung sowie die Weisungen des Vorstands sowie jedes einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds gebunden.

§ 10

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Solange die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte verbleibende Vermögen an den VDG Verein Deutscher Giessereifachleute e.V., Düsseldorf, mit der Auflage, das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Absatz (1) dieser Satzung zu verwenden. Die Auskehrung des Vermögens darf nur nach Genehmigung des Finanzamtes erfolgen.

- (3) Sollte der VDG Verein Deutscher Gießereifachleute e.V., Düsseldorf, die Voraussetzungen für eine steuerunschädliche Übertragung des Vereinsvermögens nach § 55 Abs. 1 Nr. 4 AO im Zeitpunkt der Auflösung des Vereins oder der Aberkennung der Rechtsfähigkeit des Vereins nicht mehr erfüllen, hat die Mitgliederversammlung einen Beschluss darüber zu fassen, an welche andere steuerbegünstigte gemeinnützige Körperschaft, die auch die Zwecke nach § 2 Abs. 1 verfolgt, das Vereinsvermögen übertragen werden soll.
- (4) Auch für den Fall, dass der VDG Verein Deutscher Gießereifachleute e.V., Düsseldorf, die Voraussetzungen für eine steuerunschädliche Übertragung des Vereinsvermögens nach § 55 Abs.1 Nr. 4 AO erfüllt, kann die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen, das Vereinsvermögen einer anderen steuerbegünstigten gemeinnützigen Körperschaft, die auch die Zwecke nach § 2 Abs. 1 erfüllt, zu übertragen.